

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Memmingen zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)
(gültig ab 01. Oktober 2022)

I. Preisbestandteile

1. Gaspreis

Der Gaspreis setzt sich zusammen aus einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung des Gases und einem Arbeitspreis für die abgenommenen Gasmengen.

Tarif	Arbeitspreis		Monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises		In der Regel geeignet bei Gasabnahme von - bis	
	Netto ¹⁾ Ct/kWh	Brutto ²⁾ Ct/kWh	Netto €	Brutto ²⁾ €	ca. kWh pro Jahr	
Gruppe A						
2000	23,79	25,46	3,50	3,75	0 -	7.400
2001	23,22	24,85	7,00	7,49	7.401 -	24.000
Gruppe B						
2002	23,02	24,63	13,00	13,91	24.001 -	60.000
2003	22,92	24,53	18,00	19,26	60.001 -	110.400
2004	22,77	24,36	31,80	34,03	110.401 -	500.000
Bei einer Nennleistung von mehr als 70 kW erhöhen sich die monatlichen Teilbeträge des Jahresgrundpreises in der Tarifgruppe B (siehe Ziffer 4) für die übersteigende Nennleistung um:			0,44 €/kW	0,52 €/kW		
Gruppe C						
2005	22,54	24,12	0,75 €/kW Nennleistung	0,80 €/kW Nennleistung	500.001 -	1.500.000
			Mindestens 127,63 €	Mindestens 136,56 €		
Für größere Abnahmemengen können Sonderbedingungen eingeräumt werden.						

¹⁾ beinhaltet die Energiesteuer (derzeit 0,55 Ct/kWh), die Gasspeicherumlage (derzeit 0,059 Ct/kWh) und die Bilanzierungsumlage (derzeit 0,57 Ct/kWh bei SLP-Kunden bzw. derzeit 0,39 Ct/kWh bei RLM-Kunden) sowie die CO₂-Abgabe (0,546 Ct/kWh für die Zeit vom 01.01.2022 bis 31.12.2022)

²⁾ beinhaltet die Umsatzsteuer in Höhe von 7 %

2. Konzessionsabgabe

In den Gaspreisen sind die gesetzlichen Höchstsätze für Konzessionsabgabe enthalten, soweit mit den Kommunen nicht hiervon Abweichendes vereinbart wurde.

Im Tarif 2000: 0,61 Ct/kWh

In den Tarifen 2001 bis 2005: 0,27 Ct/kWh

3. Umsatzsteuer

Die Angabe der Bruttopreise dient der Information privater Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

4. Festsetzung der zuschlagspflichtigen Nennleistung in der Tarifgruppe B

Die zuschlagspflichtige Nennleistung für Geräteleistungen über 70 kW wird unter Berücksichtigung der Bezugsstruktur festgelegt. Weicht die tatsächlich installierte Geräte-Nennleistung von der festgesetzten Nennleistung ab, so wird die zuschlagspflichtige Nennleistung nach Mitteilung des Kunden bzw. nach Feststellung durch die Stadtwerke ermittelt und ab dem laufenden Abrechnungszeitraum der Berechnung des Grundpreiszuschlags zugrunde gelegt.

5. Ersatzversorgung

Als Grundversorger sorgen wir dafür, dass Sie im Rahmen der Ersatzversorgung mit Energie versorgt werden. Hierfür gelten unsere besonderen Preise für die Ersatzversorgung. Hierbei erhöhen sich die unter I. Preisbestandteile, 1. Gaspreis genannten Nettoarbeitspreise um 1,0 Ct/kWh.

II. Erläuterungen zur Abrechnung

1. Der Gaszähler misst das bezogene Gasvolumen unter Betriebsbedingungen in Kubikmeter m³. Dieses Volumen wird zunächst über die "Zustandszahl" Z auf Normbedingungen (Normkubikmeter) umgerechnet, wobei kundenspezifische Parameter wie Luftdruck (Höhenlage) und Leitungsdruck (Ausgang des Gasreglers) berücksichtigt werden. Je nach Höhenlage und Leitungsdruck kann die Zustandszahl deshalb differieren. Für den überwiegenden Teil unserer Kunden ist Z = 0,9043.
Der Brennwert gibt an, wie viel Energie in einem Normkubikmeter Erdgas enthalten ist (Einheit: kWh pro nm³). Er wird monatlich ermittelt und hängt von der Qualität des gelieferten Gases ab.
Der durchschnittliche Brennwert des gelieferten Erdgases wird nach DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt G685, ermittelt.
Das Produkt aus gemessenem Gasvolumen der Zustandszahl Z und dem Brennwert ergibt den Verbrauch in kWh. Die Abrechnung des Gasverbrauches erfolgt in Kilowattstunden (kWh).
2. Jedem Kunden steht die Wahl unter den Tarifen seiner Gruppe frei. Macht der Kunde von dem ihm eingeräumten Wahlrecht Gebrauch, so ist er an die getroffene Wahl für die Dauer eines Jahres gebunden. Diese Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Kunde nicht spätestens einen Monat vor Ablauf dieses Jahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er trifft. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifes nicht statt. Erklärt sich der Kunde nicht, so werden die Stadtwerke ihn in den seinem Jahresverbrauch entsprechenden Tarif einstuft.
3. Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Den Stadtwerken bleibt es überlassen, andere Ables- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Die Stadtwerke sind zur Erhebung von Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verbrauches im vorangegangenen Abrechnungszeitraum berechtigt. Bei neu hinzukommenden Kunden wird der Abschlagsbetrag aufgrund der Schätzung des voraussichtlichen Jahresverbrauches festgelegt. Änderungen der Abnahmeverhältnisse oder der allgemeinen Tarife werden bei der Berechnung der Abschlagsbeträge angemessen berücksichtigt.
4. Wenn der Gasbezug über einen vollen Abrechnungszeitraum vorliegt, wird bei der Jahresabrechnung innerhalb der Tarifgruppe A und innerhalb der Tarifgruppe B jeweils der Gaspreis berechnet, der für den Kunden am günstigsten ist (Bestabrechnung).
5. Der Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn kein Gas abgenommen wird.

III. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Persönlicher Besuch durch unseren Inkassobeauftragten	13,00 € ¹⁾
Unterbrechung der Versorgung	58,00 € ¹⁾
Wiederherstellung der Versorgung	58,00 € ¹⁾
ggf. Wiederherstellung der Versorgung und Leitungsprüfung	73,00 € ¹⁾
Mahngebühr	3,00 € ²⁾
Rücklastgebühr	Weiterberechnung der Bankgebühren

¹⁾ zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung

²⁾ ohne Umsatzsteuer